

## Wie Wasser zu einem Lebensmittel wird Konsequenzen aus der Verordnung zur Neuordnung der trinkwasserrechtlichen Vorschriften vom 3. Januar 2018

Von Dr. Carsten P. Oelrichs

Wasser ist Leben, aber nicht zwingend Lebensmittel. Bestimmte Wässer wie natürliche Mineralwässer, Quell- oder Tafelwässer stuft das Gesetz ausdrücklich als Lebensmittel ein (vgl. §§ 8, 14 MTV). Anerkannte Heilwässer sind dagegen Arzneimittel (§ 2 Abs. 1 ArzneimittelG). Bei anderen Wässern kann sich der Rechtscharakter ändern. So ist z. B. Meerwasser kein Lebensmittel, kann aber bei der Herstellung von Tafelwasser verwendet und so zur Lebensmittelzutat werden (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 2 MTV). Im Übrigen ist die Abgrenzung, insb. der Übergang von Trinkwasser- zum Lebensmittelrecht, nicht immer leicht. Der folgende Beitrag befasst sich mit der Frage, welche Auswirkungen die VO zur Neuordnung der trinkwasserrechtlichen Vorschriften vom 3. Januar 2018 für Lebensmittelunternehmer hat.

### Die „Stelle der Einhaltung“

Eine Grenze, wann Wasser zum Lebensmittel wird, zieht Art. 2 S. 3 der Basis-VO (EG) Nr. 78/2002. Nach dieser Regelung zählt Wasser „unbeschadet der Anforderungen der Richtlinien 80/778/EWG und 98/83/EG ab der Stelle der Einhaltung im Sinne des Art. 6 der Richtlinie 98/83/EG“ zu den Lebensmitteln. Die erstgenannte Richtlinie 80/778/EWG vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch ist nicht mehr in Kraft (vgl. Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 98/83/EG). In Kraft ist aber die Richtlinie 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch vom 3. Novem-

ber 1998. Sie ist durch die deutsche TrinkwasserV in nationales Recht umgesetzt worden.

Durch Art. 1 und 2 der Verordnung zur Neuordnung der trinkwasserrechtlichen Vorschriften vom 3. Januar 2018 (BGBl. I v. 08.01.2018, S. 99) sind nun die deutsche TrinkwasserV und auch die deutsche LebensmittelhygieneV (LMHV) geändert worden. Eines der gesetzgeberischen Ziele war dabei eine klarere Abgrenzung des Anwendungsbereichs von TrinkwasserV und Lebensmittelrecht (vgl. BR-Drucks. 700/17 vom 03.11.17, S. 1, 26). Hierzu ist die LMHV um einen neuen § 3a („Verwendung von Trinkwasser“) ergänzt worden. Diese Bestimmung enthält jedoch keine

eigene inhaltliche Regelung, sondern nur eine Verweisung. Sie dient als Klarstellung, dass die in den EG-Hygieneverordnungen 852/2004 und 853/2004 vorgesehenen Mindestanforderungen für in Lebensmittelbetrieben verwendetes Trinkwasser oder für Wasser, das den Trinkwassernormen entsprechen muss, aus der deutschen TrinkwasserV zu entnehmen sind (so ausdrücklich BR-Drucks. 700/17, S. 36, 64).

### Schnittstelle zwischen Trinkwasserrecht und Lebensmittelrecht

Dagegen setzt § 8 der neuen TrinkwasserV die Regelung des Art. 6 der Trinkwasserrichtlinie 98/83/EG um und bestimmt, welche mikrobiologischen, chemischen, radiologischen und sonstigen Anforderungen das Trinkwasser an der „Stelle der Einhaltung“ aufweisen muss. Die „Stelle der Einhaltung“ hängt nach § 8 TrinkwasserV dabei von der konkreten Trinkwasserversorgung ab. Sie ist entweder der Austritt aus einer Zapfstelle an einer Trinkwasserinstallation auf Grundstücken, in Gebäuden und Einrichtungen oder auf Leitungswegen (§ 8 Nr. 1 TrinkwasserV), die Sicherungseinrichtung eines an eine Trinkwasserinstallation angeschlossenen Apparats (§ 8 Nr. 2 TrinkwasserV), die Entnahmestelle eines Wassertransportfahrzeuges (§ 8 Nr. 3 TrinkwasserV) oder der Punkt

der Abfüllung bei von zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmtem Trinkwasser (§ 8 Nr. 4 TrinkwasserV). Bis zu dieser Stelle gilt grundsätzlich Trinkwasserrecht. Danach kommt für das Trinkwasser grundsätzlich Lebensmittelrecht zur Anwendung, weil es nun Lebensmittel i. S. v. Art. 2 BasisVO (EG) Nr. 178/2002 ist.

### Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser)

Dabei gilt als Trinkwasser grundsätzlich jedes Wasser für den menschlichen Gebrauch, und zwar unabhängig vom Aggregatzustand. So ist nach § 3 Nr. 1 der neuen TrinkwasserV zum einen „*alles Wasser, das zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen oder Getränken, zur Körperpflege und Körperreinigung, zur Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder zur Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen*“, Trinkwasser (§ 3 Nr. 1 lit. a) TrinkwasserV).

### Wasser im Betrieb eines Lebensmittelunternehmers

Daneben trifft die TrinkwasserV eine besondere Regelung für Wasser, das im Betrieb eines Lebensmittelunternehmens zum Einsatz kommt. So ist Trinkwasser grundsätzlich „*alles Wasser, das in einem Lebensmittelbetrieb verwendet wird*“, und zwar „*für die Herstellung, die Behandlung, die Konservierung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind*“ (§ 3 Nr. 1 lit. b) TrinkwasserV). Spezifische Anwendungsfälle aus dem Hygienerecht für ein Trinkwassererfordernis ergeben sich aus Anhang II, Kap. II Nr. 3, Kap. III Nr. 2 c, Kap. VII Nr. 4 VO(EG) Nr. 852/2004; Anhang III Abschnitt I, Kap. IV Nr. 9, Abschnitt VIII, Kap. III Nr. 2, Kap. IV Nr. 1; Abschnitt XI Nr. 5 der VO (EG) Nr. 853/2004.

### Ausnahmen vom Trinkwassererfordernis

Kein Trinkwassererfordernis besteht dagegen für Brauchwasser, das z. B. zur Brandbekämpfung, Dampferzeugung,

Kühlung oder zu ähnlichen Zwecken im Lebensmittelbetrieb verwendet wird. Dieses ist daher separat durch ordnungsgemäß gekennzeichnete Leitungen zu leiten und es darf weder eine Verbindung zur Trinkwasserleitung noch die Möglichkeit des Rückflusses in diese Leitungen bestehen (vgl. Anhang II, Kap. VII Nr. 2 der VO (EG) Nr. 852/2004). Weitere Ausnahmen vom Erfordernis der Trinkwasserqualität sehen die europäischen HygieneVOen 852/2004 und 853/2004 vor, z. B. für Wasser, das für unzerteilte Fischereierzeugnisse verwendet wird. So kann für lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken auch sauberes Wasser verwendet werden, das kein Trinkwasser ist (vgl. VO (EG) Nr. 852/2004, Anhang II Kap. VII Nr. 1 b). Auch in anderen gesetzlichen Fällen kann Trinkwasser ausnahmsweise durch „sauberes Wasser“ ersetzt werden (vgl. Anhang I Teil A II Nrn. 4 d, 5 c, Anhang II, Kap. VII Nr. 4 VO (EG) 852/2004; Art. 3 Abs. 2; Anhang III Abschnitt VIII Kap. II Nrn. 2, 5, 6 und Kap. III Nr. 2, Kap. IV Nr. 1 der VO (EG) 853/2004).

### Anwendung des Lebensmittelrechts bei im Lebensmittelbetrieb verwendetem Trinkwasser

Nach der „Stelle der Einhaltung“, d. h. z. B. mit der Entnahme nach § 8 Nr. 1 TrinkwasserV aus Zapfstellen auf Grundstücken oder in Gebäuden eines Lebensmittelbetriebes, wird das Trinkwasser Lebensmittel(zutat). Dies hat erhebliche rechtliche Konsequenzen. Bis zu dem Punkt der sog. Einhaltung gilt Trinkwasserrecht. Danach findet auf dieses Wasser Lebensmittelrecht Anwendung.

### Unterschiedliche Rechtsregime

Dies hat zur Folge, dass eine Behandlung des Trinkwassers nach dieser Stelle oder ein Ersatz durch anderes Wasser grundsätzlich nur noch nach den zusatzstoff- und hygienerechtlichen Vorgaben des Lebensmittelrechts in Frage kommt. Anhang II, Kap. VII Nr. 1a der VO (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene gibt daher vor, dass Trinkwasser im Lebensmittelbetrieb in ausreichender Menge zur Verfügung stehen muss und zu welchem Zweck es eingesetzt werden darf. § 6a ZZuLV bestimmt, dass nach Verlassen der Entnahmestelle i. S. d. § 8 TrinkwasserV als Zusatzstoffe die in An-

lage 6a Spalte 2 zur ZZuLV aufgeführten Zusatzstoffe einschließlich ihrer Ionen, sofern diese durch Ionenaustauscher oder Elektrolyse zugefügt werden, zu den in Spalte 3 jeweils genannten technologischen Zwecken zugelassen sind.

Bis zu der Stelle der Einhaltung sind diese lebensmittelrechtlichen Behandlungen nicht vorgesehen. Zulässig ist bis dahin grds. nur eine Aufbereitung und Desinfektion nach §§ 11 f. TrinkwasserV. So können nach § 11 Nr. 1 TrinkwasserV während der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung des Trinkwassers die Aufbereitungsstoffe verwendet werden, die in einer Liste des Bundesministeriums für Gesundheit enthalten sind und über deren Fortschreibung das Umweltbundesamt gem. Art. 11 Abs. 4 TrinkwasserV entscheidet.

Mit dem Übergang vom Trinkwasserrecht zum Lebensmittelrecht ändern sich auch die behördlichen Zuständigkeiten. Zuständige Behörden für die Überwachung der Wasserversorgungsanlagen nach der TrinkwasserV sind die Gesundheitsämter (vgl. § 18 i. V. m. § 3 Nr. 6 TrinkwasserV). Ist das Trinkwasser Lebensmittel(zutat), wird die amtliche Lebensmittelüberwachung nach §§ 38 ff. LFGB zuständig.

### Freistellung des Lebensmittelunternehmers von trinkwasserrechtlichen Anforderungen

Eine Besonderheit begründet allerdings die neue Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 5 TrinkwasserV. Wie oben ausgeführt, ist Wasser, das in einem Lebensmittelbetrieb für die Herstellung, die Behandlung, die Konservierung oder das Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind, nach § 3 Abs. 1 lit. b) TrinkwasserV zwar Trinkwasser. Ausnahmsweise gelten für dieses Trinkwasser aber die gesetzlichen Vorgaben der TrinkwasserV nicht. Dies bedeutet, dass die Anforderungen der TrinkwasserV, d. h. die Anforderungen zur Beschaffenheit des Trinkwassers nach §§ 4 ff. TrinkwasserV oder die Vorgaben zur Aufbereitung nach §§ 11 f. TrinkwasserV im Lebensmittelbetrieb nicht zur Anwendung kommen müssen.

### Voraussetzungen der Freistellung

Voraussetzung hierfür ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 TrinkwasserV allerdings, dass die Qualität des verwendeten Trinkwassers

die Genusstauglichkeit des Enderzeugnisses nicht beeinträchtigen kann und die zuständige Behörde dies feststellt. Damit übereinstimmend sehen auch die hygienerechtlichen Bestimmungen zur Wasserversorgung im Lebensmittelbetrieb vor, dass aufbereitetes Wasser, das zur Verarbeitung oder als Zutat verwendet wird, nicht den Trinkwassernormen entsprechen muss, sofern die zuständige Behörde feststellt, dass die Wasserqualität die Genusstauglichkeit des Lebensmittels in seiner Fertigform in keiner Weise beeinträchtigen kann (vgl. Anhang II Kap. VII Nr. 3 der VO (EG) 852/2004). „Zuständige Behörde“ in diesem Sinne ist die von den Ländern aufgrund Landesrechts bestimmte Behörde nach § 38 Abs. 1 LFGB, d. h. die nach dem Recht des Bundeslandes zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde (vgl. BR-Drucks. 700/17, S. 26). Sie kann daher den Lebensmittelunternehmer im Einzelfall davon freistellen, dass das in seinem Lebensmittelbetrieb verwendete Trinkwasser den Anforderungen der TrinkwasserV entspricht. Dies ändert an seinem Charakter als Trinkwasser jedoch nichts, wie der Gesetzgeber ausdrücklich festgehalten hat (s. BR-Drucks. 700/17, S. 36 f.).

### Anwendungsfälle

Voraussetzung für eine Freistellung ist selbstverständlich, dass ein Abweichen von diesen Voraussetzungen nicht die Genusstauglichkeit des Enderzeugnisses, d. h. des zum Verzehr vorgesehenen Lebensmittels beeinträchtigt, weil die trinkwasserrechtlichen Vorschriften darauf zielen, eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, durch den Genuss oder den Gebrauch des Trinkwassers, vorzubeugen (vgl. § 4 TrinkwasserV).

### Verwendung von fremd aufbereitetem Trinkwasser

Eine Freistellung ist etwa denkbar, wenn das aus einer zentralen Wasserversorgungsanlage (z. B. der Stadtwerke) entnommene Wasser nicht allen formalen Anforderungen der TrinkwasserV genügt. Kann trotz dieses Mangels die Qualität dieses Wassers (z. B. aufgrund bestimmter Verfahrensschritte im Rahmen der Lebensmittelproduktion) die Genusstauglichkeit des Enderzeugnisses jedoch

nicht beeinträchtigen, kann dieses Trinkwasser mit Zustimmung der Lebensmittelüberwachungsbehörde trotzdem für die Lebensmittelproduktion verwendet werden. Ergibt sich etwa, dass entnommenes Trinkwasser, welches z. B. vor Verwendung als Lebensmittelzutat (z. B. für Bier) oder als Waschwasser (z. B. für Obst und Gemüse) in einem Sammeltank zwischengelagert wird, an der Stelle der Einhaltung nicht allen formalen Anforderungen der TrinkwasserV entsprochen hat, kann es gleichwohl für die Lebensmittelproduktion eingesetzt werden, wenn es die Genusstauglichkeit des Enderzeugnisses nicht beeinträchtigt und dies von der Überwachungsbehörde festgestellt wird. Die Verkehrsfähigkeit des produzierten Lebensmittels (also z. B. des mit dem Trinkwasser gereinigten Gemüses) steht dann trotz Abweichen von den trinkwasserrechtlichen Vorschriften nicht infrage. Dies gilt ebenfalls, wenn das Lebensmittel unter Verwendung dieses Trinkwassers bereits hergestellt worden ist. Auch in diesem Fall ergibt sich die Verkehrsfähigkeit des Lebensmittels mit der behördlichen Feststellung, auch wenn zuvor das aus der Zapfanlage entnommene Trinkwasser nicht allen trinkwasserrechtlichen Anforderungen entsprochen hat.

### Eigene Trinkwasseraufbereitung durch den Lebensmittelunternehmer

Daneben kommt eine Anwendung des § 2 Abs. 1 Nr. 5 TrinkwasserV infrage, wenn ein Lebensmittelunternehmen selbst eine Wasserversorgungsanlage betreibt und Wasser gewinnt, aufbereitet oder verteilt. Auch hier stehen Abweichungen von der TrinkwasserV der Verkehrsfähigkeit des Enderzeugnisses nicht entgegen, wenn die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde festgestellt hat, dass die Qualität des Wassers die Genusstauglichkeit des produzierten Lebensmittels nicht beeinträchtigen kann. Ein solcher Fall wäre etwa gegeben, wenn die in § 6a ZZuV vorgesehene zusatzstoffrechtliche Behandlung aus technischen Gründen bereits vor der Stelle der Einhaltung erfolgt, so dass formal eine Abweichung von den trinkwasserrechtlichen Vorgaben gegeben ist.

### Antrag des Lebensmittelunternehmers

Die Gesetzesbegründung zur Trinkwassernovelle macht deutlich, dass die in § 2 Abs. 1 Nr. 5 TrinkwasserV genannte „Feststellung der zuständigen Behörde“ eine Regelung zur Anwendung der trinkwasserrechtlichen Vorschriften im Einzelfall darstellt (BR-Drucks. 700/17 vom 03.11.17, S. 36 f.). Die Feststellung ist deshalb ein Verwaltungsakt nach § 35 VwVerfG. Daher kann die Behörde z. B. auf Antrag des Lebensmittelunternehmers ganz oder teilweise die Freistellung von trinkwasserrechtlichen Anforderungen bei bestimmten Verarbeitungsschritten im Lebensmittelbetrieb anordnen. Die Darlegungslast, dass die Qualität des von ihm aufbereiteten oder verwendeten Trinkwassers nicht die Genusstauglichkeit des Enderzeugnisses beeinträchtigen kann, liegt insoweit beim Lebensmittelunternehmer. Ist die Genusstauglichkeit des Lebensmittels sichergestellt, trifft die Behörde eine gebundene Entscheidung und stellt den Lebensmittelunternehmer ganz oder teilweise von den trinkwasserrechtlichen Anforderungen frei.

### Fazit

Die Verordnung zur Neuordnung der trinkwasserrechtlichen Vorschriften vom 3. Januar 2018 zielt darauf, die Abgrenzung zwischen Trinkwasser- und Lebensmittelrecht zu erleichtern. Sie schafft durch die Neuregelung in § 1 Abs. 2 Nr. 5 TrinkwasserV größere Flexibilität bei der Behandlung von in Lebensmittelbetrieben verwendetem Wasser. Im Einzelfall kann von den trinkwasserrechtlichen Anforderungen abgewichen werden. Maßgeblich ist dabei, dass die Qualität des verwendeten Wassers die Genusstauglichkeit des hergestellten Lebensmittels nicht beeinträchtigen kann.

#### Dr. Carsten P. Oelrichs

Rechtsanwalt, ZENK Rechtsanwälte Hamburg, Vorsitzender des Rechtsausschusses des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V. (BLL)

